

Informationen für Unternehmen zum Corona-Virus

Die Auswirkungen des Corona-Virus erfassen weite Kreise unserer Wirtschaft. Die Krise ist nahezu in allen Branchen spürbar und für Unternehmen, Selbstständige, Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe dramatisch.

Wir haben Ihnen im Folgenden wichtige Informationen zusammengestellt. Wir bemühen uns die Informationen so aktuell wie möglich zu halten. Die Lage ändert sich jedoch stündlich. Wir bitten daher um Verständnis, sollten die folgenden Seiten nicht den aktuellsten Stand wiedergeben.

Im Vordergrund steht aktuell und kurzfristig die Sicherung der Liquidität. Wir haben Ihnen die vom Staat vorgesehenen Hilfen für Unternehmen, die von Umsatzeinbrüchen auf Grund der Corona Pandemie betroffen sind, aufgelistet und die jeweiligen Ansprechpartner verlinkt.

Corona-Soforthilfe: Zuschüsse für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine **Antragstellung** ist ab sofort möglich.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- **9.000 Euro** für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- **15.000 Euro** für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- **30.000 Euro** für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Alle Informationen zum Förderprogramm sind auf der [Homepage](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellt.

Dort gelangen Sie außerdem zu den [Richtlinien](#) des Programms sowie zum [Antragsformular](#).

Bitte beachten Sie, dass die Anträge ausschließlich online gestellt werden müssen.

Das Antragsformular ist im folgendem Portal hochzuladen: <https://www.bw-soforthilfe.de/>

Die IHK hat außerdem eine **Soforthilfe-Hotline** eingerichtet. Zu erreichen ist sie unter der Telefonnummer **0721-174-111**, Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Dem Deutschen Bundestag ist es kurzfristig gelungen, dass alle von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden lassen können.

Die betroffenen Unternehmen müssen sich formlos unter Bezug auf die Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den Monat März stunden zu lassen.

Hier gelangen Sie zur entsprechenden [Pressemitteilung](#) des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Auf Antrag besteht die Möglichkeit:

- laufende Vorauszahlungen herabzusetzen oder auszusetzen,
- bereits fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen zu stunden,
- Säumniszuschläge zu erlassen,
- unter bestimmten Voraussetzungen auf Vollstreckungsmaßnahmen vorübergehend zu verzichten.

Bitte nehmen Sie hierfür frühzeitig Kontakt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt auf.

Weitere Informationen zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen finden Sie auf der [Homepage des Bundesfinanzministeriums](#).

Ein vereinfachtes Formular für die Beantragung der steuerlichen Erleichterungen finden Sie [hier](#).

Zugang zu Kurzarbeitergeld

Sie können für Ihr Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen, sofern Sie mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Das Kurzarbeitergeld greift immer dann, wenn aufgrund von schwieriger wirtschaftlicher Entwicklung oder unvorhergesehenen Ereignissen – wie dem Ausbruch des Corona-Virus – eine Verringerung der Arbeitszeit im Betrieb notwendig wird.

Der Gesetzgeber hat folgende Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können bis zu 100 Prozent erstattet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wichtig: Unternehmen müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#) zusammengefasst.

Dort finden Sie auch [Erklärvideos](#) zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich direkt an den **Arbeitgeber-Service** der Bundesagentur für Arbeit unter der Telefonnummer **0800 – 4555 520**.

Unterstützung durch die L-Bank

Die L-Bank stellt auf Ihrer [Homepage](#) Informationen zu den Hilfsangeboten für Unternehmen bereit, die durch das Corona –Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Zu den aktuellen Hilfsangeboten zählen:

- Tilgungsaussetzung bei bestehenden L-Bank-Förderkrediten
- Die Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel
- Liquiditätskredite

Hotline der L-Bank Wirtschaftsförderung

Unternehmen, die sich über die bereitstehenden Hilfsangebote zu Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen informieren wollen, können sich telefonisch oder per E-Mail an die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 und 16:30 Uhr und Freitag zwischen 8:30 Uhr und 16:00 Uhr wenden:

Telefon: 0711 122-2345

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

Hotline der L-Bank Bürgschaften

Bei Bürgschaften und Bankdarlehen: Donnerstags, 8.30 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 16.00 Uhr

Telefon: 0711 122-2999

E-Mail: buergschaften@l-bank.de

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Förderinstrumente für den kurzfristigen Liquiditätsbedarf:

Ab sofort steht das KfW-Sonderprogramm 2020 zu Verfügung. Ziel ist es, den Unternehmen schnell zu helfen und sie mit Liquidität zu versorgen. Dafür bietet die KfW eine Reihe leicht zugänglicher und kostengünstiger Kreditinstrumente. Die Kredite unterscheiden sich im Wesentlichen danach, wie lange ein Unternehmen bereits am Markt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt auf der [Homepage der KfW](#).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen außerdem die **Hotline der KfW** unter der Telefonnummer **0800 539 9001** (Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr).

Weitere Informationen und Hotlines für Unternehmen

Auf den folgenden Internetseiten bzw. über die folgenden Hotlines erhalten Sie weitere Informationen zur Auswirkungen der Corona-Krise:

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
Allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Hotline: 030 18615 1515 (Mo – Fr: 09:00 bis 17:00 Uhr)
- [Bundesfinanzministerium](#)
Informationen zum Corona-Schutzschild
- [Bundesagentur für Arbeit](#)
Servicehotline für Arbeitgeber:

Telefon: 0800 45555 20 (Mo-Fr: 08:00 bis 18:00 Uhr)
- [Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Wohnungsbau](#)
Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.):

Hotline: 0800 40 200 88 (Mo – Fr: 09:00 bis 18:00 Uhr)
Per Mail: coronaverordnung@wm.bwl.de

Fragen zu Finanzierungen und zur Soforthilfe Corona:

Per Mail: finanzierungen@wm.bwl.de
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Corona-Virus

- [Finanzamt](#)
Passgenaue Informationen für Ihr Unternehmen bietet Ihr jeweils zuständiges Finanzamt:

Telefon: 07251 / 74-0
Vermittlung an die zuständigen Sachbearbeiter wird dort veranlasst.
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
Allgemeine Fragen zum Corona-Virus

Hotline: 030 346465100
- [Landesgesundheitsministerium Baden-Württemberg](#)
Allgemeine Fragen zum Corona-Virus

Hotline: 0711 904-39555 (Mo – So: 09:00 bis 18:00 Uhr)
- [IHK](#)
Informationen über allgemeine Hilfsmöglichkeiten für Unternehmen

Zentrale Corona-Hotline: 0721/ 174-200 (Mo – Fr: 08:00 bis 16:00 Uhr)

Soforthilfe-Hotline: 0721-174-111
- [HWK](#)
Auskünfte, Informationen und Beratung
Zentrale Telefonnummer:

Telefon: 0721 / 1600 - 333